

RS Vwgh 1998/3/23 97/17/0283

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §37;

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Für die Wahrung der Rechtsmittelfrist ist entscheidend, wann das telefonisch aufgegebene Telegramm von der Post "in Behandlung" genommen wurde; wann die Zumittlung des telefonisch aufgegebenen Telegramms an die Behörde erfolgte, ist nicht entscheidend. Ist aus der am Telegramm befindlichen Ziffernfolge der Zeitpunkt der telefonischen Entgegennahme entnehmbar und hatte die Behörde keine Kenntnis von der Bedeutung dieser Ziffernfolge, so wäre die Behörde iSd sie treffenden Ermittlungspflicht verhalten gewesen, diesbezüglich zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170283.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>